

## Ehrenratsordnung

der Altherren-Vereinigung der  
Landsmannschaft Mecklenburgia-Rostock  
im CC zu Hamburg e.V.

Angenommen auf dem ordentlichen Altherren-Convent zu Hamburg am 04.09.2021

### § 1 Zuständigkeit

- (1) Dieser Ehrenordnung ist jedes Mitglied der Altherrenvereinigung (im Folgenden: AHV) und der Aktivitas (soweit gem. Abs. 2 lit. b oder e eine Zuständigkeit gegeben ist) unterworfen.
- (2) Dem gemäß § 14 der Satzung des „Altherren-Vereinigung der Landsmannschaft Mecklenburgia-Rostock im CC zu Hamburg e.V.“ berufenen Ehrenrat obliegen
  - a) die Schlichtung persönlicher Zerwürfnisse zwischen Mitgliedern der AHV;
  - b) die Schlichtung persönlicher Zerwürfnisse zwischen Mitgliedern der AHV und solchen der Aktivitas;
  - c) auf Antrag bei Streitigkeiten oder Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern der AHV zu entscheiden. Das Antragsrecht liegt ausschließlich bei den betroffenen Mitgliedern. Lit. d bleibt unberührt;
  - d) auf Antrag eines Mitgliedes der AHV bei dem Verdacht unehrenhaften Verhaltens eines Mitgliedes der AHV zu entscheiden;
  - e) auf Antrag des Altherrenvorstandes bei dem Verdacht unehrenhaften Verhaltens eines Mitgliedes der Aktivitas zu entscheiden.
- (3) Bei strafweiser Entlassung oder Ausschluss eines Mitgliedes der Aktivitas steht dem Betroffenen der Einspruch beim Ehrenrat zu. Dieser bestätigt die Entscheidung des BC oder veranlasst dessen erneute Entscheidung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Mitglieder, die mehreren studentischen Verbündungen als Alter Herr (im Folgenden: AH) angehören (Mehrbänderleute) sind verpflichtet, von jedem sie persönliche betreffenden Ehrenratsverfahren einer anderen Altherrenvereinigung dem Vorstand der AHV sofort nach Einleitung des Verfahrens Mitteilung zu machen. Der Ehrenrat soll vermeiden, Entscheidungen der Mutterkorporation vorzugreifen.

## § 2 Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrats

- (1) Der Ehrenrat besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll,
  - b) zwei Beisitzern,
  - c) zwei stellvertretenden Beisitzern.
- (2) Für den Fall von Zerwürfnissen zwischen den Mitgliedern der AHV und solchen der Aktivitas (§ 1 Abs. 2 lit. b oder e) kann die Aktivitas einen Beisitzer mit beratender Stimme stellen.
- (3) Der Ehrenrat tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung von dem Beisitzer vertreten, der dem Ehrenrat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag. Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten. Die Vertretung findet im Wechsel statt, der Stellvertreter mit dem höheren Lebensalter ist im ersten Vertretungsfall berufen.
- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Ehrenrat am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung.
- (5) Mitglieder des Vorstandes des AHV können nicht Mitglieder des Ehrenrats sein.
- (6) Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf einem ordentlichen AHC für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 3 Pflichten der Mitglieder des Ehrenrats

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrats haben unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 4 Ablehnung wegen Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrats können von jedem AH oder Aktiven, der vor den Ehrenrat geladen wird, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn Gründe dargetan werden, die geeignet sind, Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Ehrenrichters zu rechtfertigen.

- (2) Die Ablehnung ist mit Gründen binnen 10 Tagen nach Mitteilung der Zusammensetzung des Ehrenrats dem Vorsitzenden schriftlich anzuseigen.
- (3) Jedes Mitglied des Ehrenrats kann sich auch selbst für befangen erklären oder aus anderen wichtigen Gründen eine Mitwirkung ablehnen.
- (4) Ob die Besorgnis der Befangenheit begründet ist oder ob andere Gründe eine Ablehnung der Mitwirkung rechtfertigen, entscheidet der Ehrenrat.
- (5) Wer mit einer Partei verwandt oder verschwägert ist, gilt als befangen.
- (6) Wird der Ehrenrat wegen Verhinderung oder Ablehnung beschlussunfähig, bestimmt der Vorsitzende der Altherrenvereinigung, im Verhinderungsfall der Schriftwart die zur Ergänzung notwendigen Mitglieder.

## § 5 Anrufung und Verfahrenseinleitung

- (1) Der Ehrenrat wird in den Fällen des § 1 Abs. 2 lit. a und b mit der Bitte um Vermittlung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 lit. c bis e und Abs. 3 auf Antrag tätig. Anträge sind schriftlich in Textform an den Vorsitzenden des Ehrenrats zu richten.
- (2) Der Vorsitzende fordert in den Fällen des § 1 Abs. 2 lit. c-e und Abs. 3 den bzw. die vom Verfahren Betroffenen mit einer Frist von 2 Wochen auf, die auf begründetes Verlangen verlängert werden kann, ihm eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts einzureichen, soweit dies noch nicht geschehen ist, und gibt anheim, Beweismittel beizufügen bzw. zu benennen. Wird die Frist nicht gewahrt, steht die Berücksichtigung verspäteten Vorbringens im Ermessen des Ehrenrats. Er kann auch nicht ausdrücklich benannte, ihm aber erforderlich scheinende Zeugen laden und andere Beweismittel beziehen.
- (3) Nach Ablauf der gesetzten Frist (Abs. 2) entscheidet der Ehrenrat darüber, ob eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann. Andernfalls beraumt der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung an und lädt dazu alle Beteiligten und den Vorstand des AHV. Die Ladung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist soll 21 Tage nicht überschreiten. Die Ladung hat Hinweise zu enthalten auf die Zusammensetzung des Ehrenrats und die Rechte aus § 4.
- (4) Jedes Mitglied hat Anfragen des Ehrenrates unverzüglich und nach bestem Wissen zu beantworten.

## § 6 Verhandlung

- (1) Außer in den Fällen der §§ 4 Abs. 4 und 7 Abs. 5 findet eine mündliche Verhandlung statt. Im Fall des § 1 Abs. 3 kann eine mündliche Verhandlung stattfinden.
- (2) An der mündlichen Verhandlung kann ein Mitglied des Vorstandes der AHV teilnehmen. Er kann zur Sache Ausführungen machen.

- (3) Beteiligte und Zeugen aus der AHV oder der Aktivitas sind verpflichtet, vor dem Ehrenrat zu erscheinen. Dritte können vernommen werden, wenn sie erschienen und aussagebereit sind.
- (4) Der Ehrenrat bestimmt Ort und Zeit sowie den Gang der Verhandlung. Er hat den Parteien Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Erscheint eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht, so kann die Verhandlung gleichwohl stattfinden. Sie wird alsdann auf Grund des dem Ehrenrat vorliegenden Materials durchgeführt.
- (6) Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Ehrenrats zu unterzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag dem Schriftwart der AHV zu übermitteln ist, der den verschlossenen Umschlag zu seinem Schriftgut nimmt. Die Beteiligten des Verfahrens erhalten eine Kopie des Protokolls.

## § 7 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung wird bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftlich, bei mündlicher Verhandlung am Schluss der Verhandlung verkündet. Bei der Beratung über den Spruch dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrats anwesend sein. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht gestattet.
- (2) Der Spruch ist durch Verlesen zu verkünden. Ihm ist eine kurze mündliche Begründung zu geben. Einer nicht erschienenen Partei hat der Vorsitzende den Spruch mit Begründung schriftlich binnen zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Der Ehrenrat kann erkennen auf
  - a) Einstellung des Verfahrens;
  - b) Rüge;
  - c) Revokation (Widerruf);
  - d) Erteilung von Auflagen;
  - e) Antrag an den AHC oder BC auf Ausschluss des Betroffenen.

Soweit ein Fall des § 1 Abs. 2 lit. e vorliegt handelt es sich bei der Entscheidung des Ehrenrats gem. § 7 Abs. 3 lit. b-d um eine Handlungsempfehlung an den BC. Im Fall des § 1 Abs. 3 bestätigt der Ehrenrat die Entscheidung des BC oder veranlasst dessen erneute Entscheidung.

- (4) Die Entscheidung soll binnen eines Monats nach der mündlichen Verhandlung schriftlich begründet, von den Mitgliedern des Ehrenrats unterzeichnet und den Beteiligten sowie dem AH-Vorstand mitgeteilt werden.

- (5) Der Ehrenrat ist berechtigt, die Mitgliedschaft vorläufig aufzuheben (Suspension), wenn der dringende Tatverdacht eines Verhaltens dieses Bundesbruders besteht, das geeignet ist, das Ansehen des Bundes erheblich zu schädigen. Die Beschlussfassung hierüber kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Während der Suspension ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht. Die Suspension endet mit einer Entscheidung des Ehrenrats gemäß Absatz 3, dauert jedoch bei einem Antrag an den AHC oder BC auf Ausschluss des Betroffenen bis zur Entscheidung des AHC oder BC. Entscheidungen auf Suspension sind dem Betroffenen vom Ehrenrat mit einer kurzen Begründung mitzuteilen.
- (6) Die Entscheidung des Ehrenrats ist abschließend. Eine Berufung findet nicht statt.

=====